

BStGer BB.2023.10 vom 16. Mai 2023

Bundesstrafgericht, 2023-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.10

FR: TPF BB.2023.10 du 16 mai 2023

IT: TPF BB.2023.10 del 16 maggio 2023

Regeste

Zulassung der Privatklägerschaft (Art. 118 ff. i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides

- 6 -

hat (Art. 382 Abs. 1 StPO; BGE 146 IV 76 E. 2.2.2). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Mit der angefochtenen Verfügung vom 3. Januar 2023 wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um Zulassung als Privatkläger in der oben erwähnten Strafsache abgewiesen. Es handelt sich hierbei um ein zulässiges Anfechtungsobjekt, an deren Aufhebung oder Änderung der Beschwerdeführer grundsätzlich ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO hat (Urteile des Bundesgerichts 1B_250/2020 vom 6. Oktober 2020 E. 1; 1B_29/2018 vom 24. August 2018 E. 1; 1B_438/2016 vom 14. März 2017 E. 2.2). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Privatklägerschaft setzt Geschädigteneigenschaft gemäss Art. 115 StPO voraus. Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Nach der Rechtsprechung geht die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten vom Begriff des Rechtsguts aus. Unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschütz-

ten Rechtsguts ist (BGE 143 IV 77 E. 2.2 mit Hinweisen). Damit werden vom Geschädigtenkreis Personen, die ein blosses Interesse am Ausgang des Strafverfahrens haben, die Rechtsnachfolger geschädigter Personen und sonstige Dritte, deren Rechte durch die Straftat nur reflexartig verletzt werden, ausgeschlossen (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 21 ff. zu Art. 115 StPO).

E. 2.2

Wer sich als Privatklägerschaft konstituieren will, hat die entsprechenden Voraussetzungen, namentlich die Verletzung in seinen Rechten und den Kausalzusammenhang mit der infrage stehenden Straftat glaubhaft zu machen. Ob tatsächlich eine tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhaftige Straftat vorliegt, wird erst im Endentscheid festgestellt. Bis dahin bleibt sie eine blosser Hypothese (vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 20 zu

- 7 -

Art. 115 StPO). Dementsprechend ist für den prozessrechtlichen Geschädigtenbegriff dessen hypothetische Natur charakteristisch. Die verfahrensrechtliche Stellung der geschädigten Person beruht auf einer vorläufigen Annahme, basierend zumeist auf der Sachverhaltsdarstellung der betreffenden Person (LIEBER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, N. 2c zu Art. 115 StPO). Für die Glaubhaftmachung der Geschädigtenstellung sind somit neben Ausführungen zur Verletzung in ihren Rechten und zum Kausalzusammenhang selbstverständlich – im Sinne einer Hypothese – auch Angaben der vermeintlich geschädigten Person darüber erforderlich, welche konkreten Straftatbestände sich verwirklicht haben könnten. Nur so ist es überhaupt möglich, die (hypothetische) Geschädigtenstellung einer Person zu prüfen.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, dass er sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig gegen die Nichtzulassung als Privatkläger betreffend das angezeigte falsche Zeugnis (Art. 307 StGB) von B. wende, nicht jedoch betreffend die ebenfalls beanzeigte Verletzung des Amtsgeheimnisses. Dabei habe die Beschwerdegegnerin verkannt, dass es zur Begründung der Privatklägereigenschaft genüge, wenn das angeblich falsche Zeugnis den Ausgang des Verfahrens, in dessen Verlauf es abgelegt worden sei, beeinflusst habe oder zu beeinflussen geeignet sei. B. sei von 2011 bis 2018 Leitender Staatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft gewesen. In dieser Funktion habe B. bei der Bundesanwaltschaft sämtliche FIFA-Verfahren geführt bzw. sei auch der Verfahrensleiter des vorliegenden Strafverfahrens gewesen. Schon aus diesem Grund sei es im gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren absolut zentral, wenn der ehemalige Verfahrensleiter zu den Verfahrensanfängen vor Gericht (mutmasslich) falsche Aussagen tätige. Ein nicht zu unterschätzender Teil des Hauptverfahrens im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer habe sich den Anfängen des Strafverfahrens unter der Leitung von B. als Leitenden Staatsanwalt gewidmet, was sich auch im angefochtenen Urteil SK.2021.48 zeige. Dies werde auch im Berufungsverfahren wieder Thema sein. Auch dort werde es wieder darum gehen, die Anfangsphase des Strafverfahrens zu würdigen und den Anfangsverdacht zu untersuchen. Die (falschen) Aussagen von B. seien nach wie vor geeignet, den Ausgang des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer zu beeinflussen. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers seien durch das angezeigte falsche Zeugnis von B. verletzt bzw. würden nach wie vor verletzt, weshalb der

Beschwerdeführer im zu führenden Straf- verfahren gegen B. als Privatkläger zuzulassen sei (act. 1 S. 10 ff.; act. 10).

E. 2.4

Der Tatbestand des falschen Zeugnisses gemäss Art. 307 StGB schützt in erster Linie die Korrektheit von Beweisverfahren und somit die Ermittlung der Wahrheit in einem gerichtlichen Verfahren und nur mittelbar die allfällig

- 8 -

davon betroffenen Prozessparteien mit ihren immateriellen oder materiellen Interessen. Privatpersonen gelten dann als Geschädigte eines falschen Zeugnisses im Sinne des Strafprozessrechts, wenn ihre privaten Interessen als unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung effektiv im Sinne eines Schadens verletzt worden sind (BGE 123 IV 184 E. 1c; 120 Ia 220 E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 6B_87/2018 vom 30. Mai 2018 E. 4; 6B_798/2015 vom 20. Mai 2015 E. 4.3.2; DELNON/RÜDY, Basler Kommentar,

E. 2.5.1

Im vorliegenden Fall nahm der Beschwerdeführer als Beschuldigter und so- mit als Partei am Verfahren SK.2021.48 teil. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, inwiefern das (angeblich) falsche Zeugnis von B. anlässlich der Hauptverhandlung im Verfahren SK.2021.48 den Ausgang ebendieses Verfahrens beeinflusst hat oder zu beeinflussen geeignet war, und er äussert sich auch nicht zur angeblich erlittenen Schädigung. Eine direkte nachteilige Folge der geltend gemachten Falschaussage auf das ergangene Urteil ist denn auch nicht ersichtlich. Darauf hat bereits der Beschwerdegegner zu Recht verwiesen. Es ist im Gegenteil offensichtlich, dass die mutmassliche Falschaussage keinen Einfluss auf das ergangene Urteil der Strafkammer hatte bzw. haben konnte. Die Strafkammer erwog diesbezüglich unter ande- rem, es lasse sich nicht eindeutig ableiten, zu welchem genauen Zeitpunkt und aufgrund welcher Ursache die Bundesanwaltschaft konkret von der in- kriminierten Zahlung erfahren habe. Namentlich bleibe unklar, ob die Trans- aktion bereits am Tag der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 aufgrund eines Hinweises von D. oder aufgrund eines Hinweises anlässlich des von den Vertretern der Bundesanwaltschaft nicht protokollierten Treffen vom

E. 2.5.2

Der Beschwerdeführer legt ferner auch nicht dar, inwiefern die angebliche Falschaussage von B. ihn in seinen Rechten im Rahmen des hängigen Be- rufungsverfahrens schädigt bzw. schädigen könnte. Der Beschwerdeführer hat eigenen Angaben zufolge mit Schreiben vom 14. November 2022 an die Berufungskammer den Beizug der Verfahrensakten im Strafverfahren SV.2022.0770 sowie die erneuten Einvernahmen von B. und D. beantragt (act. 1 S. 11 f.). Ob und inwieweit die Berufungskammer die Aussagen von B. in der Einvernahme vom 9. Juni 2022 in ihrem Verfahren berücksichtigen bzw. den Beweisanträgen des Beschwerdeführers Folge leisten wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ungewiss, sodass auch ein allfällig in diesem Zusammenhang geltend gemachter Schaden rein hypothetischer Natur wäre und somit zur Geltendmachung der Privatklägereigenschaft nicht geeignet ist.

3. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde gegen die Verfügung der BA vom 3. Januar 2023, mit welcher der Beschwerdeführer nicht als Privatkläger zugelassen wurde, abzuweisen. Über den prozessua- len Antrag des Beschwerdeführers auf

Aktenbeizug ist bereits mit Schreiben vom 14. Februar 2023 (vgl. supra lit. P) entschieden worden.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten,

- 10 -

Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

- 11 -

E. 4

Aufl. 2019, N. 5 zu Art. 307 StGB). Eine solche effektive Schädigung bzw. drohende Schädigung kann angenommen werden, wenn das angeblich falsche Zeugnis den Ausgang des Verfahrens, in dessen Verlauf es abgelegt worden ist, beeinflusst hat oder zu beeinflussen geeignet ist. Insofern kann von einer unmittelbaren Beeinträchtigung gesprochen werden (Urteil des Bundesgerichts 1P.580/2001 vom 22. Januar 2002 E. 2.3).

E. 8

Juli 2015 oder schliesslich ganz allgemein aufgrund der im Zeitraum vom 27. Mai bis 9. September 2015 erfolgten Ermittlungstätigkeit der Bundesanwaltschaft bekannt geworden sei. Ohne die Szenarien eines allfälligen Hinweisgebers eindeutig ausschliessen zu können oder wollen, sei jedoch festzuhalten, dass die Chronologie eher dafür spreche, dass die Bundesanwaltschaft ohne entsprechenden Hinweis auf die inkriminierte Zahlung aufmerksam geworden sei. Im Ergebnis könne diese Frage aber ohnehin offengelassen werden. Für das Gericht bestehe nämlich im Sinne eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass die Bundesanwaltschaft – unabhängig von einem allfälligen, aufgrund mangelnder

- 9 -

Protokollierung allenfalls nicht verwertbaren Hinweis – aufgrund der am 27. Mai 2015 im Rahmen der Untersuchung SV.15.0088 sichergestellten, nicht versiegelten und demnach verwertbaren Unterlagen, namentlich aufgrund von vier spezifischen Dokumenten betreffend Platini, auf die inkriminierte Zahlung gestossen wäre (E. 1.4.3.1).

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass für die Eröffnung der Strafuntersuchung gegen Blatter und Platini wegen des vorliegend zu beurteilenden Sachverhalts ein hinreichender Tatverdacht bestanden habe, welcher sich auf verwertbare Unterlagen gestützt habe. Es könne daher im vorliegenden Verfahren offengelassen werden, ob die Bundesanwaltschaft allenfalls durch einen allfälligen Hinweisgeber auf die inkriminierte Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von CHF 2 Mio. aufmerksam gemacht worden sei (E. 1.4.5). Aus diesen Erwägungen der Strafkammer ist, wie bereits ausgeführt, ersichtlich, dass die mutmassliche Falschaussage auf das Urteil keinen Einfluss hatte bzw. haben konnte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.